

BVGer D-2369/2015 vom 28. Juni 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-06-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2369_2015

FR: TAF D-2369/2015 du 28 juin 2016

IT: TAF D-2369/2015 del 28 giugno 2016

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG). Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG.; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem als Referenzurteil publiziertem Urteil D-3839/2013 vom 28. Oktober 2015 festgehalten, dass die in einer angefochtenen Verfügung angeordnete vorläufige Aufnahme von Gesetzes wegen erst mit der Ausfällung des vorliegenden letztinstanzlichen Urteils in Rechtskraft erwachsen kann (vgl. a.a.O. E. 8.3). Bei der vorläufigen Aufnahme handle es sich um eine Ersatzmassnahme für eine nicht vollziehbare Weg- oder Ausweisung (vgl. BVGE 2009/40 E. 4.2.1). Als solche könne sie aufgrund ihres akzessorischen Charakters nicht selbständig, sondern nur zusammen mit dem Entscheid über die Weg- oder Ausweisung in Rechtskraft erwachsen. Die vorläufige Aufnahme falle umgekehrt zusammen mit der verfügten Weg- oder Ausweisung eo ipso

dahin, sobald der weg- oder ausgewiesenen Person eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werde, da die Wegweisung beziehungsweise Ausweisung und mit ihr die als Ersatzmassnahme angeordnete vorläufige Aufnahme gegenüber dem neu erteilten Aufenthaltstitel keinen Bestand haben könne (vgl. EMARK 2001 Nr. 21 E. 11c; 2000 Nr. 30 E. 4, vgl. auch Art. 84 Abs. 4 AuG, gemäss welchem die vorläufige Aufnahme bei Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung erlischt). Gemäss Praxis habe die Vorinstanz im Verteiler der angefochtenen Verfügung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Rechtswirkungen der vorläufigen Aufnahme hingegen bereits ab erstinstanzlichem Entscheid eintreten würden (vgl. Rundschreiben 1 der Vorinstanz vom 11. Februar 2008 (zu Weisung III/6.3 Asylgesetz/Rechtliche Stellung/Die vorläufige Aufnahme [Anhang 3 zu Weisung III/6.3]). In Bezug auf die mit der vorläufigen Aufnahme verbundene Rechtsstellung würden der infolge eines negativen Asylentscheides aus der Schweiz weggewiesenen Person mithin keine Nachteile erwachsen, wenn sie gegen den Asylentscheid respektive die mit diesem verbundene Wegweisung Beschwerde erhebe. Die in der angefochtenen Verfügung angeordnete vorläufige Aufnahme könne mithin von Gesetzes wegen erst mit Ausfällung des vorliegenden letztinstanzlichen Urteils in Rechtskraft erwachsen (vgl. a.a.O. E. 8.3). Auf den Antrag, es sei festzustellen, dass die Rechtswirkungen der vorläufigen Aufnahme im Falle der Aufhebung der angefochtenen Verfügung ab Datum der angefochtenen Verfügung fortbestehen, ist somit nicht einzutreten.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer bringt zunächst verschiedene Verletzungen formellen Rechts vor. Konkret habe die Vorinstanz das rechtliche Gehör (Anspruch auf Akteneinsicht inklusive der Begründungspflicht) sowie die Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts verletzt. Die erwähnten Gehörsverletzungen und die Verletzung der Sachverhaltsabklärung würden gleichzeitig eine Verletzung des Willkürverbots (Art. 9 BV) sowie von Art. 7 AsylG bedeuten beziehungsweise zur Folge haben. Diese Rügen, insbesondere diejenige der unvollständigen und unrichtigen Sachverhaltsfeststellung, sind vorweg zu prüfen, da ein allenfalls ungenügend abgeklärter Sachverhalt eine materielle Beurteilung verunmöglichen würde.

E. 4.2

Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Teilaspekte einen Anspruch der Parteien auf Akteneinsicht (Art. 26 f. VwVG), auf vorgängige Anhörung durch die Behörde (Art. 30 und 30a VwVG), auf Anhörung in Bezug auf erhebliche Vorbringen einer Gegenpartei (Art. 31 VwVG), auf Prüfung eigener erheblicher Vorbringen durch die Behörde (Art. 32 VwVG) sowie auf Abnahme der angebotenen und tauglichen Beweise durch die Behörde (Art. 33 VwVG). Antworten auf die Frage, welche spezifischen Teilgehalte der Anspruch des rechtlichen Gehörs im Einzelnen umfasse, können sich darüber hinaus auch unmittelbar aus dem übergeordneten Verfassungsrecht in Gestalt des Art. 29 Abs. 2 BV ergeben.

E. 4.2.1

Wie das SEM in seiner Vernehmlassung vom 11. Mai 2015 zutreffend ausgeführt hat, handelt es sich bei den Aktenstücken A6/1 sowie A 9/3 um interne Akten, die gemäss bundesgerichtlicher Praxis nicht dem Akteneinsichtsrecht unterliegt. Auch ergibt sich aus der Akte A26/2, dass dem Beschwerdeführer die Akteneinsicht umfassend gewährt worden ist, ihm sogar in unwesentliche und ihm bereits bekannte Akten Einsicht gewährt und ihm der wesentliche Inhalt des internen Antrags (A24/1) zugestellt worden ist. Auch aus der

ursprünglich irrtümlichen Paginierung der Aktenstücke A2/1, A4/1, A5/1 sowie A22/1 ist dem Beschwerdeführer kein Nachteil erwachsen, da es sich dabei um unwesentliche Akten handelt und ihm diese nachträglich offengelegt worden sind. Zur Rüge des Beschwerdeführers in der Beschwerdeeingabe, wonach ihm das SEM die Einsicht in die Dokumentenanalyse (A7/2) verweigert habe (vgl. Art. 14 der Beschwerde), obwohl es sich in der angefochtenen Verfügung ausdrücklich auf diese Analyse gestützt habe (vgl. vorstehend Bst. F.), ist Folgendes festzuhalten: Im Rahmen der Ausweisprüfung hat sich das SEM bei der Anwendung von Art. 27 und 28 VwVG an den durch die Rechtsprechung festgelegten Umfang gehalten, zumal das SEM insbesondere das Erfordernis von Art. 28 VwVG erfüllte, wonach, falls einer Partei die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert wird, auf dieses nur dann abgestellt werden darf, wenn ihr die Behörde von seinem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und ausserdem Gelegenheit gibt, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu nennen. Im vorliegenden Fall wurde der Beschwerdeführer bereits bei der Kurzbefragung vom 11. Mai 2014 darauf hingewiesen, dass die Ausweisprüfstelle seinen Militärausweis überprüft und erkannt habe, dass sich Anhaltspunkte für eine Fälschung ergeben würden (vgl. A8/29 S. 9 F. 4.04). Bei der Anhörung vom 14. Januar 2015 wurden ihm in diesem Zusammenhang die einzelnen Anhaltspunkte dafür vollständig und korrekt dargelegt (insbesondere die primitive Machart des Ausweise, da das vordere Ausweisblatt lediglich mittels einer Fotokopie bedruckt und das runde Lichtbild von einem anderen Dokument ausgestanzt und auf der Personalseite angebracht wurde und diese Herstellungsart nicht plausibel ist; vgl. A18/21 S. 18 F. 181). Gleichzeitig erhielt der Beschwerdeführer die Gelegenheit, sich diesbezüglich zu äussern (vgl. A18/21 S. 18 f. F. 181 - F. 189). Dabei räumte er sogar ein, dass er das runde Lichtbild aufgeklebt und den Ausweis laminiert habe (vgl. A18/21 F. 181 - F.183). Es liegt demnach keine Verletzung von Art. 26 VwVG vor. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann diesbezüglich auf die zutreffenden Ausführungen des SEM in der Vernehmlassung vom 11. Mai 2015 verwiesen werden (vgl. vorstehend Bst. F.). Soweit in der Replik vom 28. Mai 2015 erneut Kritik an der ursprünglich irrtümlichen Paginierung der Aktenstücke A2/1, A4/1, A5/1 sowie A22/1 erhoben und wiederum um Einsicht in die Aktenstücke A6/1, A7/2, A9/1 sowie A24/1 ersucht wird, kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf die vorstehenden Ausführungen sowie auf diejenigen in der Vernehmlassung vom 11. Mai 2015 verwiesen werden. Unter dem Gesichtspunkt der Akteneinsicht liegt damit keine Gehörsverletzung vor und es erübrigt sich, eine Frist zur Einreichung einer Beschwerdeergänzung anzusetzen beziehungsweise die angefochtene Verfügung aufzuheben.

E. 4.3

Gemäss Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG stellte die Asylbehörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). "Unrichtig" ist die Sachverhaltsfeststellung beispielsweise dann, wenn der Verfügung ein aktenwidriger oder nicht weiter belegbarer Sachverhalt zugrunde gelegt wurde. "Unvollständig" ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn die Behörde trotz der geltenden Untersuchungsmaxime den Sachverhalt nicht von Amtes wegen abgeklärt hat, oder nicht alle für den Entscheid wesentlichen Sachumstände berücksichtigt wurden (vgl. dazu Benjamin Schindler, in: Christian Auer/Markus Müller/Benjamin Schindler [Hrsg.], VwVG, Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/St. Gallen 2008, Rz. 28 zu Art. 49, S. 676 f.). Die Untersuchungspflicht der Behörden findet ihre Grenzen an der

Mitwirkungspflicht eines Gesuchstellers (vgl. Art. 8 AsylG), der auch die Substanziierungslast trägt (vgl. Art. 7 AsylG).

E. 4.4

Diesbezüglich ist anzumerken, dass der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers dessen Brüder (F. _____ seit 29. Oktober 2010, G. _____ seit 3. Januar 2011) ebenfalls vertreten hat, weshalb ihm deren Akten bereits aus diesen Verfahren bekannt waren, er somit auch über den Inhalt Kenntnis hatte und er sich deshalb ohne Weiteres im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens hätte äussern können. Somit liegt in casu weder eine Verletzung des rechtlichen Gehörs noch der Begründungspflicht vor, zumal jede Person die Flüchtlingseigenschaft in eigener Person nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen hat.

E. 4.5

Im Zusammenhang mit der vom Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 16. April 2015 sowie in der Replik vom 28. Mai 2015 vorgetragenen Verletzung der Begründungspflicht ist festzuhalten, dass sich die verfügende Behörde nicht ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss, sondern sich auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken darf (BGE 126 I 97 E. 2b). Eine Verletzung der Begründungspflicht ist im vorliegenden Verfahren nicht ersichtlich, weil sich die Vorinstanz mit den entscheidungswesentlichen Vorbringen auseinandergesetzt hat, die vorinstanzliche Verfügung die wesentlichen Überlegungen des SEM beinhaltet und es dem Beschwerdeführer möglich war, den Entscheid sachgerecht anzufechten (vgl. BVGE 2008/47 E. 3.2 mit Hinweisen).

E. 4.6

Im Weiteren ist bezüglich der Begründungspflicht festzuhalten, dass die drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Wegweisungsvollzug (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit, Unmöglichkeit) alternativer Natur sind. Sobald eine dieser drei Bedingungen erfüllt ist, ist der Vollzug als undurchführbar zu betrachten. Vorliegend hat die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung infolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs aufgrund der allgemeinen Lage in Syrien die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführenden angeordnet (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4 mit weiteren Hinweisen). Somit erübrigt sich eine Prüfung der Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzuges (siehe auch die nachfolgenden Erwägungen unter E.9.2).

E. 4.7

Damit ist festzustellen, dass im vorliegenden Verfahren eine Verletzung der Begründungspflicht nicht ersichtlich ist, weil sich die Vorinstanz mit den entscheidungswesentlichen Vorbringen auseinandergesetzt hat. Auch könnten zusätzliche Abklärungen im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht zu neuen sachdienlichen Erkenntnissen führen beziehungsweise noch wären sie im vorinstanzlichen Verfahren entscheidungserheblich gewesen. In antizipierter Beweiswürdigung ist festzustellen, dass eine ergänzende, vertiefte Sachverhaltsfeststellung bei der Beurteilung des vorliegenden Verfahrens nicht zu einer anderen Entscheidung führen könnte.

E. 4.8

Soweit die Beschwerde das Willkürverbot als verletzt rügt, ist darauf hinzuweisen, dass es keinen selbständigen Gehalt hat, weil das Bundesverwaltungsgericht Tat- und Rechtsfragen

mit voller Kognition überprüfen kann.

E. 4.9

Zusammenfassend erweisen sich die verschiedenen Rügen der Verletzung formellen Rechts, so insbesondere des rechtlichen Gehörs als unbegründet. Die Anträge, es seien verschiedene vorinstanzliche Dossiers beizuziehen, es sei die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zur Abklärung des Sachverhalts und zur Neuurteilung an das SEM zurückzuweisen, sind demzufolge abzuweisen.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken.

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.1

Nach Prüfung der Akten durch das Bundesverwaltungsgericht ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz festzustellen, dass die Asylvorbringen des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit der geltend gemachten Verfolgung in Syrien vor der Ausreise den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standzuhalten vermögen, weshalb diesbezüglich vorab auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung zu verweisen ist (vgl. Bst. C vorstehend). Der Rechtsmitteleingabe sowie der Replik sind keine stichhaltigen Entgegnungen zu entnehmen, zumal der Beschwerdeführer im Wesentlichen seine bisherigen Vorbringen wiederholt, an deren Asylrelevanz sowie deren Glaubhaftigkeit festhält und die vom SEM in der angefochtenen Verfügung dargelegten Unstimmigkeiten beziehungsweise die aufgezeigten Widersprüche bestreitet. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird diesbezüglich auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung sowie in der Vernehmlassung der Vorinstanz verwiesen. Ein Kennzeichen für die Glaubhaftigkeit einer Schilderung ist, dass sie eine Vielzahl an Realkennzeichen enthält, detailreich ist und in der dargelegten Form nicht von jedermann nacherzählt werden könnte. Genau dies trifft jedoch auf die Schilderungen des Beschwerdeführers nicht zu (vgl. vorstehend Bst. C). Der Beschwerdeführer räumt denn auch auf Beschwerdeebene ein, dass er gewisse "Erinnerungslücken" gehabt habe. Zwar versucht er mit diesem Geständnis seine Glaubhaftigkeit zu erhärten, die Erfahrung mit Asylbewerbern in vergleichbaren Situationen zeigt aber, dass diese gerade keine "Erinnerungslücken" haben, sondern ihre Schilderungen detailliert, widerspruchsfrei und vollständig darlegen können, sofern sie

über wirklich Erlebtes berichten. Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall. Im Zusammenhang mit dem eingereichten Militärausweis des Beschwerdeführers sowie demjenigen seines Bruders ist festzuhalten, dass diese, selbst wenn es sich dabei um echte Dokumente handeln würde, einzig für den Beweis geeignet sind, dass jemand Militärdienst geleistet hat. Entgegen den anderslautenden Ausführungen auf Beschwerdeebene sind die eingereichten Militärausweise ebenso wenig wie die eingereichten Fotografien, die Marschbefehle, das militärische Aufgebot und die militärische Erkennungsmarke geeignet, eine Desertion zu beweisen (vgl. diesbezüglich vorstehend Bst. F.). Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass der Beschwerdeführer nicht glaubhaft geltend machte, dass er vor seiner Ausreise asylrelevanten Probleme in Syrien hatte.

E. 6.2

Die auf Beschwerdeebene vorgebrachte Reflexverfolgungsgefahr ist ebenfalls zu verneinen. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann an dieser Stelle auf die zutreffenden Ausführungen des SEM in der Vernehmlassung vom 11. Mai 2015 verwiesen werden (vgl. vorstehend Bst. F.). Der Vollständigkeit halber ist an dieser Stelle anzumerken, dass die Vorinstanz das erste Asylgesuch von G. _____ vom 24. Juni 2010 mit Verfügung vom 9. Juli 2010 ablehnte und dessen Wegweisung aus der Schweiz sowie deren Vollzug anordnete. Die dagegen erhobene Beschwerde vom 16. Juli 2010 wies das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil D-5161/2010 vom 25. August 2010 rechtskräftig ab. Dabei hat das Gericht unter anderem festgehalten, dass keine Hinweise auf eine Verfolgung in Syrien bestehen, da die von G. _____ geltend gemachte Teilnahme an einer politischen Demonstration sowie an einer Newroz-Feier aufgrund der in seinen Schilderungen enthaltenen Tatsachenwidrigkeiten und unauflösbaren Widersprüche nicht geglaubt werden könne (vgl. ebd. S. 7 f.). Aus dessen vorinstanzlichen Akten gehen im Übrigen weitere den Beschwerdeführer betreffende Unstimmigkeiten hervor, (er wurde in einer Eingabe von Rechtsanwalt Michael Steiner vom 3. September 2012 mit dem Namen "A.a. _____" erwähnt [vgl. N _____ B22/4]). Gemäss der im Verfahren seines Bruders ins Recht gelegten Übersetzung eines Einberufungsplanes soll er am "6. Januar 2011" einberufen worden sein und seine Personalien wurden mit "A.b. _____", geboren am "(...)" in "(...)" angegeben (vgl. N _____ B24, Beweismittel 1/2013). Das zweite schriftliche Asylgesuch von G. _____ vom 7. Januar 2011 (Eingangsstempel der Vorinstanz vom 10. Januar 2011) wurde lediglich mit subjektiven Nachfluchtgründen gemäss Art. 54 AsylG, gestützt auf dessen exilpolitische Tätigkeit in der Schweiz, begründet. Mit Verfügung vom 17. Juni 2013 stellte das SEM fest, er erfülle durch sein exilpolitisches Engagement in der Schweiz die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG. Das Asylgesuch von F. _____ vom 30. Oktober 2012 wurde mit dessen Weigerung, sich in Syrien für den Militärdienst ausheben zu lassen sowie der Teilnahme an regimekritischen Demonstrationen in Syrien und seinem exilpolitischen Engagement in der Schweiz begründet. Mit Verfügung vom 12. Januar 2015 wurden die diesbezüglichen Vorbringen in Syrien beziehungsweise die in Syrien geltend gemachten Nachteile teils als nicht glaubhaft teils als asylirrelevant eingeschätzt und dessen Asylgesuch abgelehnt. Gleichzeitig wurde festgestellt, er erfülle gestützt auf sein geltend gemachtes exilpolitisches Engagement in der Schweiz die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG. Erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist dabei, dass F. _____ bei der Anhörung ausdrücklich erklärte, seine Familie in Syrien habe wegen seines exilpolitischen Engagement keine Probleme (vgl. N _____ A34/13 F. 90), und erst auf entsprechende Nachfrage (vgl. ebd. F. 91) anfügte, er habe Angst (um seine Familie); seinen Bruder [den Beschwerdeführer] "A.c. _____" erwähnte er erst auf die entsprechende Frage der bei der

Anhörung anwesenden Hilfswerkvertretung (vgl. ebd. F. 50). Folglich ist im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer allein aufgrund seiner Familienbande keine asylrelevanten Behelligungen drohen.

E. 6.3

Somit ergibt sich, dass keine asylrechtlich relevanten Verfolgungsgründe ersichtlich sind, weshalb die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und das Asylgesuch abgelehnt hat.

E. 7.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG).

E. 8.2

Das BFM hat in der angefochtenen Verfügung den Vollzug der Wegweisung wegen Unzumutbarkeit zugunsten einer vorläufigen Aufnahme aufgeschoben. Da die Wegweisungsvollzugshindernisse alternativer Natur sind (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4 S. 748), besteht kein schutzwürdiges Interesse an der Überprüfung, aus welchen Gründen die Vorinstanz den Vollzug aufgeschoben hat (Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG). Das Vorliegen von Vollzugshindernissen ist anlässlich einer allfälligen Aufhebung der vorläufigen Aufnahme erneut zu prüfen, weshalb das Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers hinsichtlich der Prüfung zusätzlicher individueller Vollzugshindernisse zu verneinen ist. Auf den Eventualantrag, die Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs sei festzustellen, ist nach dem Gesagten nicht einzutreten.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist im Hauptbegehren (Aufhebung der angefochtenen Verfügung), im Eventualbegehren (Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und Asylgewährung) sowie im Subeventualbegehren (Anerkennung als Flüchtling im Rahmen der vorläufigen Aufnahme) abzuweisen. Auf das Subsubeventualbegehren (Feststellung der Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzuges) ist nicht einzutreten. Das Zusatzbegehren zum Hauptbegehren (Feststellung, dass die vorläufige Aufnahme im Falle der Aufhebung fortbestehe) ist mit dessen Abweisung gegenstandslos geworden. Zusammenfassend ist die Beschwerde abzuweisen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist und darauf einzutreten ist.

E. 10

Eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, wird auf Antrag hin von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Dabei verfügt eine Person dann über die erforderlichen Mittel, wenn sie ohne Beeinträchtigung des notwendigen Lebensunterhaltes die Prozesskosten nicht zu bestreiten vermag. Angesichts des Umstandes, wonach sich die Rechtsbegehren als aussichtslos erwiesen haben, ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege trotz der nachgewiesenen Bedürftigkeit des Beschwerdeführers abzuweisen. Das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses wird mit dem vorliegenden Entscheid gegenstandslos.

E. 11

Rechtsanwalt Michael Steiner ist aus zahllosen Verfahren, in denen er vor dem Bundesverwaltungsgericht als Rechtsvertreter auftritt, hinlänglich bekannt, dass aufgrund der konstanten Rechtsprechung gewisse seiner Anträge (Gewährung der Einsicht in den internen Antrag auf vorläufige Aufnahme, Feststellung, dass die Rechtswirkungen der vorläufigen Aufnahme im Falle der Aufhebung der angefochtenen Verfügung fortzubestehen hätten, Feststellung der Unzulässigkeit des Vollzugs bei bereits festgestellter Unzumutbarkeit desselben) aussichtslos beziehungsweise gar unzulässig sind. Dennoch werden sie von ihm in seinen Rechtsschriften regelmässig - so auch vorliegend - wiederholt und mit gleichlautender Begründung vorgetragen. Das SEM hat sodann mit der Anordnung der vorläufigen Aufnahme gestützt auf Art. 83 Abs. 4 AuG zu Gunsten der Beschwerdeführenden entschieden, weshalb diese insoweit durch die Verfügung des SEM nicht beschwert sein können. Auch darauf wurde Rechtsanwalt Michael Steiner in diversen Verfahren hingewiesen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgericht D-5656/2015 vom 9. Dezember 2015 E. 7.2.2). Insoweit konsequent ficht er in solchen Konstellationen die angeordnete vorläufige Aufnahme denn auch nicht an und hält zuweilen - so auch im zu beurteilenden Verfahren - gar ausdrücklich fest, gegen die Feststellung der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges sei nichts einzuwenden und diese werde auch nicht angefochten (vgl. Beschwerde vom 16. April 2015, S. 15 Art. 36). Gleichwohl macht Rechtsanwalt Michael Steiner aber geltend, das SEM nehme bei syrischen Asylsuchenden keine konkrete Einzelfallprüfung betreffend die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges vor beziehungsweise, es habe individuelle Aspekte nicht berücksichtigt, und leitet daraus ab, das SEM habe den Sachverhalt unvollständig erhoben und die Begründungspflicht verletzt. Schliesslich beantragt er konstant, es sei Einsicht in den internen VA-Antrag des SEM zu gewähren, obschon ihm aus in zahlreichen Verfahren erlassenen Zwischenverfügungen und Urteilen bekannt ist, dass der interne VA-Antrag nicht der Akteneinsicht untersteht (vgl. unter anderem Urteile des BVGer E-4947/2014 vom 29. Juni 2015 E. 4.1, D-1571/2014 vom 4. Juni 2015 E. 4.1.2, D-3476/2014 vom 15. Mai 2015 E. 2). Dieses für das Gericht mit unnötigem Aufwand verbundene prozessuale Vorgehen ist gestützt auf Art. 2 Abs. 1 und 2 VGKE bei der Bemessung der Verfahrenskosten zu berücksichtigen. Die Verfahrenskosten sind deshalb angemessen zu erhöhen und auf Fr. 800.- festzusetzen. Auf die persönliche Auferlegung der erhöhten Verfahrenskosten auf Rechtsanwalt Michael Steiner ist in diesem Verfahren zu verzichten, da dieses noch vom 16. April 2015 datiert und die verfahrensleitenden Verfügungen beziehungsweise das Urteil, in welchem ihm sein Verhalten zum Vorwurf gemacht worden ist, neueren Datums sind. Inskünftig werden ihm diese bei gleicher Sachlage jedoch persönlich auferlegt, da er mit seinem Vorgehen unnötigen Aufwand des Bundesverwaltungsgerichts offensichtlich bewusst in Kauf nimmt (vgl. Urteil des BVGer D-5656/2015 vom 9. Dezember 2015 E. 7.2.2). (Dispositiv nächste

Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.